

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-  
Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der  
Geowissenschaften mit den Abschlüssen  
Bachelor of Science (B.Sc.) „Geowissenschaften“ und  
Master of Science (M.Sc.) „Geowissenschaften“ und  
Master of Science (M.Sc.) „Marine Geosciences“  
(Fachprüfungsordnung Geowissenschaften (1-Fach))  
Vom 29. November 2007**

Veröffentlichung vom 24. April 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 102, geändert durch Satzung vom 17. September 2008, Veröffentlichung vom 2. Oktober 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 169), geändert durch Satzung vom 8. Januar 2009, Veröffentlichung vom 13. März 2009 (NBl. MWV Schl.-H. S. 10), geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009, Veröffentlichung vom 1. Oktober 2009 (NBl. MWV Schl.-H. S. 38), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2009, Veröffentlichung vom 1. März 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 3), geändert durch Satzung vom 16. Februar 2010, Veröffentlichung vom 1. April 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 8), geändert durch Satzung vom 23. Juni 2010, Veröffentlichung vom 30. August 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 23. Juli 2010, Veröffentlichung vom 11. Oktober 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 60), geändert durch Satzung vom 10. Februar 2011, Veröffentlichung vom 31. März 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 44), geändert durch Satzung vom 17. Juni 2011, Veröffentlichung vom 31. August 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 72), geändert durch Satzung vom 22. Juli 2011, Veröffentlichung vom 31. August 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 74), geändert durch Satzung vom 16. Februar 2012, Veröffentlichung vom 2. März 2012 (NBl. MWV Schl.-H. S. 8), geändert durch Satzung vom 07. Februar 2013, Veröffentlichung vom 1. März 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 26), geändert durch Satzung vom 11. Juli 2013, Veröffentlichung vom 23. August 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 63), geändert durch Satzung vom 6. Februar 2014, Veröffentlichung vom 7. März 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 17), geändert durch Satzung vom 10. Juli 2014, Veröffentlichung vom 25. September 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H. S. 55), geändert durch Satzung vom 13. Mai 2015, Veröffentlichung vom 8. Juni 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 109), geändert durch Satzung vom 15. Juli 2015, Veröffentlichung vom 24. September 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 138), geändert durch Satzung vom 4. Februar 2016, Veröffentlichung vom 25. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 7), geändert durch Satzung vom 27. Juli 2016, Veröffentlichung vom 29. September 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 83)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 7. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienjahr

§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

§ 4 Modulprüfungen und Modulnoten

§ 5 - *gestrichen* -

§ 6 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

§ 7 - *gestrichen* -

§ 8 Bachelor- und Masterarbeit

§ 9 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

**II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang**

§ 10 Studienziel

§ 11 Studienaufbau

§ 12 Akademischer Grad

§ 13 Bachelorarbeit

§ 14 Bildung der Gesamtnote

**III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang**

§ 15 Studienziel

§ 16 Studienaufbau

§ 17 Zugang zum Masterstudium

§ 18 Akademischer Grad

§ 19 Masterarbeit

§ 20 Bildung der Gesamtnote

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 21 Übergangsbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

### **I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Bachelorstudium des Fachs „Geowissenschaften“ und die Masterstudiengänge „Geowissenschaften“ und „Marine Geosciences“ an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
  1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
  2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
  3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

#### **§ 2**

##### **Studienjahr**

Für die Studiengänge dieser Prüfungsordnung gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich. Im Master Geowissenschaften ist eine Einschreibung für Studienanfänger und zu ungeraden Semestern auch im Sommersemester möglich

#### **§ 3**

##### **Unterrichts- und Prüfungssprache**

- (1) Im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ und im Masterstudiengang „Geowissenschaften“ ist die Unterrichtssprache in der Regel Deutsch. Module können auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (2) Im Masterstudiengang „Marine Geosciences“ werden alle Pflicht-, Wahl- und Vertiefungsmodule nur in englischer Sprache angeboten.
- (3) In allen Fällen ist die Unterrichtssprache auch Prüfungssprache.

#### **§ 4**

#### **Modulprüfungen und Modulnoten**

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens zwei Stunden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen oder entsprechend der in der Anlage angegebenen Gewichtung der Einzelprüfungen.
- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden im Anschluss an die Vorlesungszeit des Wintersemesters innerhalb von zwei Wochen und im Anschluss an die Vorlesungszeit des Sommersemesters innerhalb von sechs Wochen bewertet.

#### **§ 5**

- gestrichen -

#### **§ 6**

#### **Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen**

Beinhaltet ein Modul Seminare, Übungen oder Exkursionen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Höchstens ein Veranstaltungstermin darf unentschuldigt versäumt werden. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch fünf, durch Krankheit versäumt werden, können diese durch eine schriftliche Ausarbeitung oder ein mündliches Kolloquium ersetzt werden. Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

#### **§ 7**

- gestrichen -

#### **§ 8**

#### **Bachelor- und Masterarbeit**

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat der Betreuerinnen oder dem Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (2) Die Bachelor- oder Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Der Bachelor- oder Masterarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache beizufügen.
- (5) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (6) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch zwei schriftliche Gutachten zu bewerten.

## § 9

### **Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag der Sektion Geowissenschaften durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu Praktika, Seminaren oder Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in den Studiengängen eingeschrieben sind, in denen die Lehrveranstaltungen studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgende Kriterien:
  - a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
  - b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
  - c. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Absatz 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
  - d. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes die Lehrveranstaltung nicht besucht haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang**

### **§ 10 Studienziel**

- (1) Das integrative Fach "Geowissenschaften" soll in sechs Semestern insoweit vermittelt werden, dass Absolventinnen und Absolventen mit dem Bachelor of Science in die Lage versetzt werden, die Kenntnis der heutigen physikalischen, chemischen und biologischen Prozesse auf der Erdoberfläche wie im Erdinneren, mit naturwissenschaftlichen Methoden zu erfassen, analysieren und modellieren. Durch das Verständnis des „Systems Erde“ wird der Geowissenschaftler befähigt, einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung unseres Lebensraumes zu leisten. Darüber hinaus werden allgemeine Grundlagen der Physik, Mathematik, Chemie und methodische Kenntnisse vermittelt. Ein Berufspraktikum außerhalb der Universität dient der rechtzeitigen Orientierung.
- (2) Der akademische Studienabschluss Bachelor of Science soll die Absolventinnen und Absolventen qualifizieren, je nach gewähltem Schwerpunkt, eine Berufstätigkeit bei geowissenschaftlich arbeitenden Behörden, Industrie- und Wirtschaftsunternehmen, Großforschungseinrichtungen oder Ingenieurbüros aufnehmen zu können. Er dient außerdem der Qualifikation für ein Masterstudium in geowissenschaftlichen Fächern.

### **§ 11 Studienaufbau**

Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 120 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte inklusive 12 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit und 4 Leistungspunkte für ein Berufspraktikum außerhalb der Universität.

Die Anzahl der SWS kann, abhängig von den Wahlmodulen geringfügig schwanken.

### **§ 12 Akademischer Grad**

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Bachelorstudiums wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

### **§ 13 Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.
- (4) Die Note für die Bachelorarbeit ergibt sich zu 80% aus der Note der schriftlichen Ausfertigung der Bachelorarbeit und zu 20% aus der Note des mündlichen Vortrags über den Inhalt der Bachelorarbeit.

### **§ 14** **Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Modulnoten, die in die Gesamtnote eingehen, ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die Note der Bachelorarbeit geht mit zweifacher Leistungspunktzahl in die Gesamtnote mit ein.

## **III. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Masterstudiengänge**

### **§ 15** **Studienziel**

In den forschungsorientierten Masterstudiengängen, die Gegenstand der vorliegenden Ordnung sind, werden vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Fachgebieten sowie Fähigkeiten zur selbständigen Projektarbeit und Präsentation von Ergebnissen vermittelt. Der Masterabschluss gilt als Nachweis, dass die Absolventen in der Lage sind, selbständige wissenschaftliche Arbeit in ihrem Fachgebiet zu leisten, und qualifiziert für entsprechende berufliche Tätigkeiten. Er dient außerdem der Qualifikation für ein Promotions-Studium.

### **§ 16** **Studienaufbau**

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 100 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit.

Die Anzahl der SWS kann, abhängig von den Wahlmodulen und dem gewählten Nebenfach, geringfügig schwanken.

### **§ 17** **Zugang zum Masterstudium**

- (1) Zum Masterstudium wird zugelassen, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in Geowissenschaften, Geologie, Mineralogie oder Geophysik oder einem verwandten Fach eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten nach ECTS oder eine mindestens vergleichbare Abschlussprüfung bestanden und mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 absolviert hat.

Als weitere Eignungskriterien sind heranzuziehen:

- Umfang und fachliche Ausrichtung der Vorkenntnisse, nachzuweisen durch erfolgreich absolvierte Lehreinheiten und ihre Benotung;
  - persönliche Angaben zur Wahl des Studienfachs.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss in einem verwandten Fach können ohne Auflage zugelassen werden, wenn sie insgesamt mindestens 50 Leistungspunkte in Modulen der Fächer Geowissenschaften, Mineralogie und Geophysik erworben haben, deren Inhalt den Eingangsanforderungen des Masterstudiums entspricht. Wurden weniger als 50 Leistungspunkte, aber mindestens 40 Leistungspunkte in Modulen der oben genannten Fächer erworben, kann die Zulassung mit der Auflage erfolgen, die fehlenden Leistungspunkte im Rahmen des Wahlfachstudiums nachzuholen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Darüber hinaus sind für den Zugang zum Masterstudiengang „Marine Geosciences“ Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.

### **§ 18 Akademischer Grad**

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben.

### **§ 19 Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine auf Antrag zu gewährende Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als zwei Monate betragen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen zurückgegeben werden.
- (4) Die Note für die Masterarbeit ergibt sich zu 80% aus der Note der schriftlichen Ausfertigung der Masterarbeit und zu 20% aus der Note des mündlichen Vortrags über den Inhalt der Masterarbeit.

### **§ 20 Bildung der Gesamtnote**

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit herangezogen.

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die Note der Masterarbeit geht mit zweifacher Leistungspunktzahl in die Gesamtnote mit ein.

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in einem Studiengang mit dem Abschluss Diplom-Geologie, Diplom-Mineralogie oder Diplom-Geophysik eingeschrieben sind, können bis zum 30.09.09 in den Bachelorstudiengang Geowissenschaften umgeschrieben werden und die Prüfung nach dieser Satzung ablegen, wenn sie
  1. das Vordiplom an dieser Universität abgelegt haben oder andere Prüfungsleistungen erbracht haben, deren Note in die Berechnung der Bachelornote einbezogen werden können und
  2. den Antrag auf Wechsel der Studiengänge gestellt haben.Über Zweifelsfragen und über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 22** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Artikel 2 § 1 Absatz 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben 28. November 2007 erteilt.

Kiel, den 29. November 2007

Der Dekan der  
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Prof. Dr. Jürgen Grotemeyer

---

### **Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. September 2008**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### **Artikel 2 der Änderungssatzung vom 08. Januar 2009**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen



Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### **Artikel 2 der Änderungssatzung vom 24. Juli 2009**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2010 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### **Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2010 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### **Artikel 2 der Änderungssatzung vom 16. Februar 2010**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und

des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2010 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### **Artikel 2 der Änderungssatzung vom 23. Juli 2010**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03. 2011 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### **Artikel der Änderungssatzung vom 10. Februar 2011**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09. 2011 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel der Änderungssatzung vom 17. Juni 2011**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2011 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel der Änderungssatzung vom 22. Juli 2011**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09. 2011 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel der Änderungssatzung vom 16. Februar 2012**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über

eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2012 zu stellen.

- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### **Artikel 2 der Änderungssatzung vom 7. Februar 2013**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2013 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### **Artikel 2 der Änderungssatzung vom 11. Juli 2013**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2013 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 6. Februar 2014**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2014 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 10. Juli 2014**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.10.2014 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 15. Juli 2015**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2016 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 27. Juli 2016**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.10.2016 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

## 1. Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Geowissenschaften“

Module, deren Noten in die Gesamtnote eingehen, sind **fett** gekennzeichnet

	Modul-Nr.	Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	LF	SWS	PL#	LP	
						Sem	Jahr
Semester 1.	MNF-geow-1	<b>Allgemeine Geowissenschaften I</b> <i>Einführung in die Allgem. Geowissenschaften I</i> <i>Einführung in die Methoden der Stratigraphie</i> <i>Gesteinskurs I</i>	V V Ü	3 1 2	K (50) K (20) M (30)	7	
	MNF-geow-5	<b>Kartenkunde</b> <i>Kartenkurs</i>	Ü	2	K (40)	3	
	MNF-geow-3	<b>Einführung in die Paläontologie</b> <i>Grundlagen der Paläontologie</i>	V	1	Prüfung im 2. Sem.	1	
	MNF-geow-4	<b>Mineralogische Grundlagen</b> <i>Minerale. Bausteine der Erde</i> <i>Übungen Minerale. Bausteine der Erde</i>	V Ü	1 2	K (50)	3	
	MNF-Math- Math_Geow_1	<b>Mathematik für Geowissenschaftler I</b> <i>Mathematik für Geowissenschaftler I</i> <i>Mathematik für Geowissenschaftler I</i>	V Ü	2 1	K (100)	4	
	MNF-physNF I	<b>Physik für Naturwissenschaftler</b> <i>Physik für Naturwissenschaftler</i>	V	4		5	
	MNF-chem-0005	<b>Anorganische Chemie für Geowissenschaftler</b> <i>Experimentalvorlesung Grundlagen der Anorganischen Chemie</i> <i>Chemisches Kurspraktikum für Geowissenschaftler</i>	V P	3 2	K (100) PP	5	
	<b>Summe Semester</b>						<b>28</b>
Semester 2.	MNF-geow-2	<b>Allgemeine Geowissenschaften II</b> <i>Einführung in die Allgem. Geowissenschaften II</i> <i>Gesteinskurs II (Petrologie)</i> <i>Geländekurs Allg. Geow. II</i>	V Ü GP	2 2 3 Tage	K (40) M (40) B (20)	5	
	MNF-geow-3	<b>Einführung in die Paläontologie</b> <i>Paläontologie der Evrebraten/Mikrofossilien</i> <i>Übungen zur Evrebratenpaläontologie</i>	V Ü	2 2	M (100)	4	
	MNF-geow-4	<b>Mineralogische Grundlagen</b> <i>Einführung in die Kristallographie</i> <i>Einführung in die Kristallographie</i>	V Ü	2 1	K (50)	3	
	MNF-geow-5	<b>Kartenkunde</b> <i>Kartierkurs</i>	GP	12 Tage	B (60)	4	
	MNF-Math- Math_Geow_2	<b>Mathematik für Geowissenschaftler II</b> <i>Mathematik für Geowissenschaftler II</i> <i>Mathematik für Geowissenschaftler II</i>	V Ü	2 2	K (100)	5	
	MNF-physNF I	<b>Physik für Naturwissenschaftler</b> <i>Praktikum zu Physik für Naturwissenschaftler</i>	P	4	Tta <sup>(1)</sup>	5	
	MNF-chem-0006	<b>Chemie der Metalle für Geowissenschaftler</b> <i>Experimentalvorlesung Chemie der Metalle</i> <i>Übung zur Vorlesung</i>	V Ü	3 1	K (100)	5	
	<b>Summe Semester/Jahr</b>						<b>31</b>
Semester 3.	MNF-geow-9	<b>Aspekte der Angewandten Geologie</b> <i>Aspekte der Angewandten Geologie I</i>	V	2	K (50)	3	
	MNF-EGPH	<b>Einführung in die Geophysik</b> <i>Einführung in die Geophysik I</i>	V	2	K (50)	3	
	MNF-geow-7	<b>Tektonik</b> <i>Tektonik/Strukturgeologie</i>	V	2	K (50)	2	
	MNF-geow-11	<b>Historische Geologie</b> <i>Entwicklung der Erde</i> <i>Quartärgeologie</i> <i>Geologie von Schleswig Holstein</i>	V V EX	3 2 3 Tage	K (70) B (15)	6	
	MNF-geow-8	<b>Mikroskopie</b> <i>Polarisationsmikroskopie Theorie</i> <i>Polarisationsmikroskopie</i>	V Ü	1 1	K (50)	2	
	MNF-geow-12	<b>Einführung in die Marine Geologie</b> <i>Einführung in die Marine Geologie</i> <i>Einführung in die Paläozeanographie</i>	V V	2 2	K (50) K (50)	4	
	MNF-geow-10	<b>Sedimentologie</b> <i>Klastische Sedimentologie</i> <i>Karbonate</i>	V/Ü V	1/1 1	K (70)	4	
	MNF-chem-0007	<b>Analytische Chemie für Geowissenschaftler</b> <i>Moderne analytische Methoden in der Anorganischen Chemie</i> <i>Praktikum Analytische Chemie</i>	V P	2 2	K (75) P (25)	5	
	<b>Summe Semester</b>						<b>29</b>

4. Semester	MNF-EGPH	<b>Einführung in die Geophysik</b> <i>Einführung in die Geophysik II</i> <i>Praktikum zur Einführung in die Geophysik</i>	V P	2 1	K o. M (50)	3	
	MNF-geow-7	<b>Tektonik</b> <i>Tektonische Gefügekunde</i>	Ü	2	K (50)	2	
	MNF-geow-8	<b>Mikroskopie</b> <i>Mineraloptik</i>	Ü	2	K (50)	2	
	MNF-geow-9	<b>Aspekte der Angewandten Geologie</b> <i>Aspekte der Angewandten Geologie II</i>	V	2	K (50)	3	
	MNF-geow-11	<b>Historische Geologie</b> <i>Geländepraktikum Historische Geologie</i>	GP	3 Tage	B (15)	1	
	MNF-geow-10	<b>Sedimentologie</b> <i>Geländeübung Sedimentologie</i> <i>Sedimentmikroskopie</i>	GP Ü	3 Tage 1	B (15) B (15)	2	
	MNF-geow-14	<b>Geländeübungen</b> <i>Vorbereitungsseminar zur Exkursion</i> <i>Geologie von Mitteleuropa</i>	S Ex	1 12 Tage	V(20) B (80)	5	
	MNF-geogr-11d	<b>GIS</b> <i>GIS für Geowissenschaftler</i>	Ü	2	HA (100)	3	
		<b>Wahlpflichtfach I*</b>				5	
		<b>Wahlpflichtfach II*</b>				5	
<b>Summe Semester/Jahr</b>						<b>31</b>	<b>60</b>
					<b>Sem</b>	<b>Jahr</b>	
5. Semester		<b>Math.-Nat. Vertiefung**</b>				5	
		<b>Wahlpflichtfach I*</b>				5	
		<b>Wahlpflichtfach I*</b>				5	
		<b>Wahlpflichtfach II*</b>				5	
		<b>Wahlpflichtfach II*</b>				5	
	MNF-geow-BP	Berufspraktikum <i>Berufspraktikum</i>		mind. 3 Wochen	B	4	
<b>Summe Semester</b>						<b>29</b>	
6. Semester		<b>Wahlpflichtfach I*</b>				5	
		<b>Wahlpflichtfach II*</b>				5	
		Kompetenz***				5	
		<b>Nebenfachmodul* (freie Wahl)</b>				5	
	MNF-geow-15	<b>Bachelorarbeit</b>	S	9 Wochen 1		12	
<b>Summe Semester/Jahr</b>						<b>32</b>	<b>61</b>
<b>SUMME</b>							<b>180</b>

#Die Zahlen in den Klammern bezeichnen den Anteil in % mit dem die Prüfung in die Modulnote eingeht.

(1) Das Praktikumsmodul ist nicht benotet. Das Modul ist bestanden, wenn alle Testate zu den Praktikumsprotokollen erlangt wurden. Fehlen maximal zwei Testate, so ist für das Bestehen des Moduls eine mündliche Prüfung als Prüfungsleistung erforderlich.

\*Siehe Tabelle B.Sc. Geowissenschaften-Vertiefungsmodule (Wahlpflicht)

\*\* Freie Wahl aus dem Angebot der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

\*\*\* Freie Wahl aus dem Angebot der CAU Kiel z.B. Siehe Angebot Fachergänzung



**Tabelle B.Sc.-Vertiefungs-Module:**

Vertiefungsbereich: Hydrogeologie und Geotechnik						
Wahlfach	NAME DES MODULS Modul-Nr.	Lehrveranstaltungen	LF	SWS	PL#	LP
Hydrogeologie und Geotechnik	Hydrogeologie I MNF-geow-BWHIG1	Hydrogeologie I	V	2	K (100)	5
		Übungen Hydrogeologie I	Ü	2		
	Praktische Arbeiten in der Hydrogeologie MNF-geow-BWHIG2	Hydrogeologisches Laborpraktikum	Ü	2	PP (50)	5
		Hydrogeologisches Geländepraktikum	Ü	2	PP (50)	
	Geomechanik und Geotechnik I MNF-geow-BWHIG3	Geomechanik und Geotechnik	V	2	K o. M.	5
Seminar Geomechanik und Geotechnik (inkl. Laborpraktikum)	S + P	2				
Exkursion, Literatur und Präsentation MNF-geow-BWHIG4	Exkursion zur Angewandten Geologie	EX	6 Tage	B (50)	5	
	Seminar zur Angewandten Geologie	S	1	V (50)		
<b>SUMME</b>						<b>20</b>
Vertiefungsbereich: Aquatische Geochemie und Modellierung						
Aquatische Geochemie und Modellierung	Aquatische Geochemie MNF-geow-BWAGM1	Aquatische Geochemie I	V	2	K (100)	5
		Übungen Aquatische Geochemie	Ü	2		
	Umweltgeologie MNF-geow-BWAGM2	Umweltgeologie	V	2	K (100)	5
		Übungen Umweltgeologie	Ü	2		
	Modellieren in der Angewandten Geologie MNF-geow-BWAGM3	Geohydrmodellierung	V	2	K (100)	5
		Übungen zur Geohydrmodellierung	Ü	2		
	Exkursion, Literatur und Präsentation MNF-geow-BWHIG4	Exkursion zur Angewandten Geologie	EX	6 Tage	B (50)	5
Seminar zur Angewandten Geologie		S	1	V (50)		
<b>SUMME</b>						<b>20</b>
Vertiefungsbereich: Klima und Fossilien						
Klima und Fossilien	Mikropaläontologie MNF-geow-BWKF1	Einführung in die Mikropaläontologie	V	2	K (50)	5
		Mikropaläontologische Übungen (Stratigraphie und Paläoökologie)	Ü	2		
	Angewandte Paläontologie MNF-geow-BWKF2	Grundlagen der Paläoökologie	V	2	K (33)	5
		Petrographie der Karbonate	Ü	2		
		Westerhever „Wattkurs“	GP	3 Tage		
	Paläoklimaforschung MNF-geow-BWKF3	Paläoklimaforschung	V	2	K (33)	5
		Seminar Paläoklimaforschung	S	1		
	Marine Isotopensysteme MNF-geow-BWKF4	Ozeane im Quartär	V	2	HA (33)	5
		Marine Isotopensysteme	V	2		
		Stratigraphische Methoden in der Isotopengeochemie	V	2		
<b>SUMME</b>						<b>20</b>
Vertiefungsbereich: Marine Umwelt						
Marine Umwelt	Geochemie mariner Sedimente MNF-geow-BWMU1	Einführung in die Geochemie mariner Sedimente	V	2	B (100)	7
		Übung (Labor und Schiff)	Ü	5 Tage		
	Organische Geochemie & Biogeochemische Prozesse MNF-geow-BWMU2	Organische Geochemie	V	3	K (40)	7
		Einführung in die Marine Geochemie I +II	V	4		
	Küstengeologie MNF-geow-BWMU3	Einführung in die Küstengeologie	V	2	K (30)	5
		Exkursionen	EX	3 Tage		
		Messmethoden Land/Meer	Ü	3		
Marines Seminar MNF-geow-BWMU4	Marines Seminar	S	1	V (100)	1	
<b>SUMME</b>						<b>20</b>
Vertiefungsbereich Geophysik:						
Wahlfach	NAME DES MODULS Modul-Nr.	Lehrveranstaltungen	LF	SWS		LP
Geophysik	Angewandte Geophysik I MNF-AGP 1	Gravimetrie und Magnetik	V	2	K o. M.	6
		Gravimetrie und Magnetik	Ü	2		
	Angewandte Geophysik III MNF-AGP 3	Seismik	V	2	K o. M.	6
		Seismik	Ü	2		
	Feldpraktikum Geophysik MNF-Pher 110a	Messmethoden Geophysik	V	2	K o. M.	8
Feldpraktikum Geophysik		Ü	2			
(Bei Wahl der Vertiefung Geophysik ist die Belegung des Moduls MNF-geop-TGP0 Voraussetzung. Eine Anrechnung kann im Modul Math.-Nat. Vertiefung erfolgen.)	Theoretische Geophysik MNF-geop-TGP0	Mathematische Grundlagen der Geophysik	V	2	K o. M.	(6)
		Übungen Mathematische Grundlagen der Geophysik	Ü	2		
<b>SUMME</b>						<b>20</b>

Vertiefungsbereich ‚Petrologie-Geochemie‘							
<b>Petrologie-Geochemie</b>  <b>Pflicht:</b> MNF-geow-BWPM1, MNF-geow-BWPM2, MNF-geow-BWPM5	<b>Magmatismus</b> MNF-geow-BWPM1	<i>Magmatismus der Erde</i>	V	2	K (60)	5	
		<i>Magmatismus der Erde</i>	Ü	1			
		<i>Einführung in die Geochemie magmatischer Gesteine</i>	V	2	K (40)		
	<b>Metamorphose &amp; Geodynamik</b> MNF-geow-BWPM2	<i>Metamorphose und Gebirgsbildung</i>	V	2	K (100)	5	
		<i>Metamorphose und Gebirgsbildung</i>	Ü	2			
	<b>Metamorphose: Theorie und Analytik</b> MNF-geow-BWPM5	<i>Metamorphose: Theorie und Analytik</i>	V	2	K (100)	5	
<i>Metamorphose: Theorie und Analytik</i>		Ü	2				
<b>Wahl:</b> Ein Modul aus dem Angebot: MNF-geow-BWPM3 MNF-geow-BWGM1 MNF-geop-TGP0 MNF-geow-BWAGM3 MNF-geow-BWHIG3	<b>Experimentelle Geowissenschaften</b> MNF-geow-BWPM3	<i>Experimentelle Mineralogie</i>	V	1	M (50)	5	
		<i>Experimentelle Mineralogie</i>	Ü	2			
		<i>Phasenlehre</i>	V/Ü	3	M (50)		
	<b>Physikalisch-Chemische Mineralogie</b> MNF-geow-BWGM1	<i>Thermodynamik für Geowissenschaftler</i>	V	2	K (50)	5	
		<i>Thermodynamik für Geowissenschaftler</i>	Ü	1			
		<i>Struktur und Stabilität der Minerale</i>	V	1	K (50)		
		<i>Struktur und Stabilität der Minerale</i>	Ü	1			
	<b>Theoretische Geophysik</b> MNF-geop-TGP0	<i>Mathematische Grundlagen der Geophysik</i>	V	2	K o. M (100)	5	
		<i>Übungen Mathematische Grundlagen der Geophysik</i>	Ü	2			
	<b>Modellieren in der Angewandten Geologie</b> MNF-geow-BWAGM3	<i>Geohydrmodellierung</i>	V	2	K (100)	5	
		<i>Übungen zur Geohydrmodellierung</i>	Ü	2			
	<b>Geomechanik und Geotechnik I</b> MNF-geow-BWHIG3	<i>Geomechanik und Geotechnik</i>	V	2	K o. M (100)	5	
		<i>Seminar Geomechanik und Geotechnik (inklusive Laborpraktikum)</i>	S + P	2			
	Vertiefungsmodul ‚Geomaterialien‘:						
	<b>Geomaterialien</b>	<b>Physikalisch-Chemische Mineralogie</b> MNF-geow-BWGM1	<i>Thermodynamik für Geowissenschaftler</i>	V	2	K (50)	5
<i>Thermodynamik für Geowissenschaftler</i>			Ü	1			
<i>Struktur und Stabilität der Minerale</i>			V	1	K (50)		
<i>Struktur und Stabilität der Minerale</i>			Ü	1			
<b>Materialwissenschaften für Geowissenschaftler 1</b> mawi-E011		<i>Einführung in die Materialwissenschaft 1+2</i>	V	4	K (40)	5	
		<i>Materialanalytik</i>	V/P	2/3	M o. Testate (60)	10	
<b>SUMME</b>						<b>20</b>	

**Erläuterungen:**

Modul-Nr.:	Titel des Moduls in Form der Modulnummer
Modulbezeichnung:	Name des Moduls
LF:	Lehrform, Art der Lehrveranstaltung
	V: Vorlesung, GP: Geländepraktikum, Ü: Übung, S: Seminar, SP: Studienprojekt, Ex: Exkursion
SWS:	Semesterwochenstunden der LF
PL:	Prüfungsleistung
	K: Klausur, M: mündliche Prüfung, B: Bericht, V: Vortrag, PP: Praktikumsprotokolle, HA: Hausarbeit,
	K o. M: Die Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben
LP:	Leistungspunkte

## 2. Studienverlaufsplan für den Master of Science in „Geowissenschaften“

Module, deren Noten in die Gesamtnote eingehen, sind **fett** gekennzeichnet

	Modul-Nr.	Modulbezeichnung <i>Lehrveranstaltung</i>	LF	SWS	PL#	LP	
						Sem.	Jahr
1. Semester	MNF-geow-MP1	<b>Evolution von Biosphäre und Klima</b> <i>Grundfragen der Paläontologie</i> <i>Klimarekonstruktionen durch die Erdgeschichte</i>	V V	2 2	K (100)	5	
	MNF-geow-MP2	<b>Küstengeologie/Sedimentologie</b> <i>Küstenprozesse</i> <i>Küstennahe Sedimentationsräume</i>	V V	2 2	K (80)	4	
	MNF-geow-MP3	<b>Beckenanalyse</b> <i>Sequenzstratigraphie und Fazieskunde</i>	V	2		2	
	MNF-geow-MP4	<b>Biogeochemie</b> <i>Marine Biogeochemie</i> <i>Modellierungsübungen zur marinen Biogeochemie</i>	V Ü	2 2	K (100)	5	
	MNF-geow-MP5	<b>Petrologie/Geochemie</b> <i>Magmatische Prozesse und Plattentektonik</i> <i>Petrologisch-Geochemisches Seminar</i>	V S	1 2	M (10) V (40)	3	
	MNF-geow-MP8	<b>Angewandte Geologie</b> <i>Abriss Angewandte Geologie</i> <i>Übungen Abriss Angewandte Geologie</i>	V Ü	2 2	K (100)	5	
	MNF-geow-MP6	<b>Geomaterialien</b> <i>Gesteine-Mineral-Fluide</i> <i>Gesteine-Mineral-Fluide</i> <i>Seminar zu Geomaterialien</i>	V Ü S	1 1 1	K (60) V (40)	5	
<b>Summe Semester</b>						<b>29</b>	
2. Semester	MNF-geow-MP2	<b>Küstengeologie/Sedimentologie</b> <i>Geländeübungen (MSc Küstengeologie)</i>	GP	3 Tage	B (20)	1	
	MNF-geow-MP3	<b>Beckenanalyse</b> <i>Erdölgeologie</i>	V	2	M (100)	3	
	MNF-geow-MP5	<b>Petrologie/Geochemie</b> <i>Isotopengeochemie und Altersbestimmung</i> <i>Isotopengeochemie und Altersbestimmung</i>	V Ü	1 1	K (50)	2	
	MNF-geop-GGP1a oder MNF-geop-GGP1b	<b>Allgemeine Geophysik, GGP1a:</b> <i>Aufbau und Evolution der Erde</i> <b>Allgemeine Geophysik, GGP1b:</b> <i>Regionale Geophysik</i>	V/Ü	3/1	K o. M	5	
	MNF-geow-MP9	<b>Geländeübungen</b> <i>Geländeübungen MSc</i>	GP	12 Tage	B (100)	5	
		<b>Wahlfach I*</b>				5	
		<b>Wahlfach II*</b>				5	
	Freie Wahl**				5		
<b>Summe Semester / Jahr</b>						<b>31</b>	<b>60</b>
3. Semester		<b>Wahlfach I</b>				5	
		<b>Wahlfach I</b>				5	
		<b>Wahlfach I</b>				5	
		<b>Wahlfach II</b>				5	
		<b>Wahlfach II</b>				5	
		<b>Wahlfach II</b>				5	
<b>Summe Semester</b>						<b>30</b>	
4. Semester	MNF-geow-MP10	<b>Masterarbeit</b>	S	1	V	30	
	<b>Summe Semester / Jahr</b>						<b>30</b>
<b>SUMME</b>							<b>120</b>

Anmerkungen:

\* Siehe Tabelle „M.Sc. Geowissenschaften-Vertiefungsmodul (Wahlpflicht)

\*\* freie Wahl aus dem Angebot der CAU

Tabelle M.Sc. Geowissenschaften-Vertiefungs-Module (Wahlpflicht)

Wahlfach	Modulbezeichnung Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	LF	SWS	PL#	LP
Paläobiologie und Sedimentation	Angewandte Mikropaläontologie MNF-geow-MWPS1	Mikrofossilien als Proxies für Klima und Umwelt	V	1	M (50)	5
		Übungen zur angewandten Mikropaläontologie (Quantitative Mipa)	Ü	1	B (50)	
		Geländekurs: Foraminiferen im Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer	GP	3 Tage		
	Geobiologie MNF-geow-MWPS2	Biominalisation	V	1	B (50)	5
REM Übung Biominalisation		Ü	1			
Geobiologie von Riffen		V	2	K o. V (50)		
Evolution der Biosphäre MNF-geow-MWPS3	Krisen der Evolution	V	1	K (20)	5	
	Ausgewählte Themen der Paläobiologie	V	2	K (40)		
	Übungen/Seminar zur Paläobiologie	Ü/S	2	K o V+ (40)		
Paläoökosysteme MNF-geow-MWPS4	Paläoökosysteme	V	2	K (100)	5	
	Methoden zur Rekonstruktion fossiler Lebens- und Ablagerungsräume	Ü	1			
	Biogeochemische Prozesse	V	3			
<b>SUMME</b>						<b>20</b>

+ Die Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben

Wahlfach	Modulbezeichnung Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	LF	SWS	PL#	LP
Geomaterialien	Mineralogie MNF-geow-MWGM1	Mineralogische Prozesse	V/Ü	3	K (80)	5
		Aktuelle Forschungsprobleme der Mineralogie	S	2	V (20)	
	Theoretische und experimentelle Petrologie MNF-geow-MWGM2	Theoretische Petrologie	V	1	K (100)	5
		Theoretische Petrologie	Ü	1		
Experimentelle Petrologie		V	1			
Materialwissenschaft für Geowissenschaftler 2 mawi-E012 Wahl von zwei Veranstaltungen (Summe 10 ECTS-Punkte)	Materialwissenschaft 1	V/Ü	3/1	M (50)	5	
	Materialwissenschaft 2	V/Ü	3/1	M (50)	5	
	Materialwissenschaft 3	V/Ü	3/1	M (50)	5	
<b>SUMME</b>						<b>20</b>
Geochemie der Sedimente	Stabile Isotope und Kohlenwasserstoff-Bildung MNF-geow-MWGS1	Stabile Isotope und Kohlenwasserstoff-Bildung	V	2	K (100)	5
		Übungen zu Stabile Isotope und Kohlenwasserstoff-Bildung	Ü	3		
	Chemische Paläozeanographie MNF-mgeo-CP	Chemische Paläozeanographie	V	3	K (60)	5
		Spurenelemente im Meerwasser	S	2	V (40)	
Chemische Sedimentgesteine MNF-geow-MWGS3	Chemische Sedimentgesteine	V	2	K (50)	5	
	Laborpraktikum Chemische Sedimentgesteine	LP	2	PP (50)		
Lagerstättenkunde MNF-geow-MWGS4	Lagerstätten	V	2	K (50)	5	
	Lagerstättenexkursion	EX	6 Tage	B (50)		
<b>SUMME</b>						<b>20</b>

Wahlfach	Modulbezeichnung Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	LF	SWS	PL#	LP
<b>Petrologie-Geochemie</b>  <b>Pflicht:</b> MNF-geow-MWPG1 MNF-geow-MWPG2	<b>Metamorphe Systeme</b> MNF-geow-MWPG1	<i>Petrogenese (metam. + magm. Gesteine)</i>	V/Ü	2	K (50)	5
		<i>Modellierung metamorpher Systeme / GG-TD</i>	V/Ü	2	B o. K (50)	
	<b>Petrologische Geländeübungen</b> MNF-geow-MWPG2	<i>Petrologische Geländeübungen</i>	GP	12 Tage	B (100)	5
		<i>Petrologische Prozesse (u.a. Wärmefluss, Geodynamik)</i>	V/Ü	1		
<b>Wahl:</b> 2 weitere Module Aus dem Angebot: MNF-geow-MWPG3, MNF-geow-MWPG4, MNF-geow-MWPG5, MNF-geow-MWPG6, MNF-geow-MWPG7	<b>Petrologische Methoden</b> MNF-geow-MWPG3	<i>Mikrosonde</i>	Ü	1 Woche	K (50)	5
		<i>Fortgeschrittene Petrographie (Gesteinsmikroskopie)</i>	V/Ü	2	HA o. K (50)	
	<b>Magmatische Systeme</b> MNF-geow-MWPG4	<i>Physische Vulkanologie</i>	V	2	K (40)	5
		<i>Physische Vulkanologie Geländepraktikum</i>	GP	8 Tage		
		<i>Magmatische Systeme</i>	S	3	V (60)	
	<b>Anwendungen der ICP-Spektrometrie in der Geochemie</b> MNF-geow-MWPG5	<i>Anwendungen der ICP-Spektrometrie in der Geochemie</i>	V	2	B (100)	5
		<i>Anwendungen der ICP-Spektrometrie in der Geochemie</i>	P	3		
	<b>Kartierungspraktikum</b> MNF-geow-MWPG6	<i>Eigenständige Kartierung (Vergabe bei Verfügbarkeit)</i>	GP	20-30 Tage	B (100)	5
	<b>Introduction to Ore Deposits</b> MNF-geow-MWPG7	<i>Hydrothermal Systems and Ore Deposits</i>	V/Ü	3 / 1 Woche	K (50)	5
		<i>Microthermometry</i>	V/Ü	2	K (50)	
<b>SUMME</b>						<b>20</b>
<b>Angewandte Geologie</b>	<b>Modellieren in der Angewandten Geologie</b> MNF-geow-MWAG1	<i>Geohydromodellierung</i>	V	2	K (100)	5
		<i>Übungen zu Geohydromodellierung</i>	Ü	2		
	<b>Innovative Erkundungsmethoden in der Hydrogeologie</b> MNF-geow-MWAG2	<i>Erkundungsmethoden in der Hydrogeologie</i>	V	2	K o. M	5
		<i>Übungen zu Erkundungsmethoden in der Hydrogeologie</i>	Ü	2		
	<b>Geomechanik und Geotechnik II</b> <b>MNF-geow-MWAG3</b> Pflicht: Grundbau II und Geotechnologien Wahl eines Moduls aus: Ausgewählte Kapitel I Ausgewählte Kapitel II	<i>Grundbau II und Geotechnologien</i>	V	2	K o. M (100)	5
<i>Ausgewählte Kapitel I – Stoffgesetze in Geotechnik und Geomechanik</i>		V	2			
<i>Ausgewählte Kapitel II – Numerische Methoden in der Geotechnik und Geomechanik</i>		V	2			
<b>Verhalten von organischen Schastoffen im Untergrund</b> MNF-geow-MWAG4	<i>Organische Schadstoffe im Untrgrund</i>	V	2	K (100)	5	
<i>Übungen Organische Schadstoffe im Untergrund</i>	Ü	2				
<b>SUMME</b>						<b>20</b>
<b>Wahlfach</b>						
<b>Geophysik</b>	Freie Wahl aus dem Pflicht- und Wahlpflicht-Angebot, sowie aus den verfügbaren Vertiefungsmodulen des M.Sc. Geophysik. Ausnahmen: das „Masterseminar“ MNF-SGP2 kann nicht belegt werden; Das „Aktive Tutorium“ MNF-SGP3 kann nur belegt werden, wenn im Bachelorstudium die Vertiefung Geophysik belegt wurde. Die Absprache mit der Studienberatung M.Sc. Geophysik wird empfohlen. Die Studienberatung informiert auch über den Turnus der Veranstaltungen.					20
<b>SUMME</b>						<b>20</b>

**Erläuterungen:**

Modul-Nr.: Titel des Moduls in Form der Modulnummer  
 Modulbezeichnung: Name des Moduls  
 LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung

V: Vorlesung, GP: Geländepraktikum, Ü: Übung, S: Seminar, SP: Studienprojekt, Ex:  
Exkursion  
SWS: Semesterwochenstunden der LF  
PL: Prüfungsleistung  
K: Klausur, M: mündliche Prüfung, B: Bericht, V: Vortrag, PP: Praktikumsprotokolle,  
LP: K o. M: Die Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben  
Leistungspunkte

---

---

**Studyplan Master of Science „Marine Geosciences“**

The names of the modules contributing to the final Master grade are shown in **bold** letters

	Module	Module Name Courses	TF	SWS	Pre- requisite	PL	LP	
							Se m.	Year
<b>1. Semester</b>	MNF-mgeo-MP1	<b>Evolution of Biosphere and Climate</b> <i>Climate Reconstruction through Earth's History</i> <i>Basic Concepts of Paleontology</i>	L L	2 2		WE (100)	4	
	MNF-mgeo-MP2	<b>Coastal Geology I</b> <i>Coastal Processes</i> <i>Coastal related Depositional Systems</i>	L L	2 2		WE (80)	4	
	MNF-mgeo-MP3	<b>Basin Analysis</b> <i>Sequence Stratigraphy and Facies Analysis</i>	L	2			2	
	MNF-mgeo-MP4	<b>Biogeochemistry</b> <i>Marine Biogeochemistry</i> <i>Modelling in Marine Biogeochemistry</i>	L E	2 2		WE (100)	5	
	MNF-mgeo-MP5	<b>Petrology/Geochemistry</b> <i>Magmatic Processes and Plate Tectonics</i> <i>Petrology-Geochemistry Seminar</i>	L S	1 2		OE (10) P (40)	3	
	MNF-mgeo-MR	<b>Marine Ressources</b> <i>Hydrothermal Systems and Ore Deposits</i> <i>Hydrothermal Systems and Ore Deposits</i>	L E	2 1		WE (100)	3	
	MNF-mgeo-CP	<b>Chemical Paleoceanography</b> <i>Chemical Paleoceanography</i>	L	2		WE (60)	2	
	MNF-mgeo-MGS	<b>Marine Geosystems</b> <i>Marine Isotope Systems</i>	L	2		WE (50)	2	
	MNF-mgeo-CLIM	<b>Introduction to Climate Sciences</b> <i>Introduction to Climate Sciences</i> <i>Exercise Introduction to Climate Sciences</i>	L E	2 1		WE (80) R (20)	5	
<b>Summe Semester</b>							<b>30</b>	
<b>2. Semester</b>	MNF-mgeo-MPCL	<b>Field Exercises</b> <i>Field Exercises Marine Geosciences</i>	F	3 days		R (40)	1	
	MNF-mgeo-MP2	<b>Coastal Geology I</b> <i>Field Work in Coastal Geology</i>	E	3 days		R (20)	1	
	MNF-mgeo-MP3	<b>Basin Analysis</b> <i>Petroleum Geology</i>	L	2		OE (100)	3	
	MNF-mgeo-MP5	<b>Petrology/Geochemistry</b> <i>Isotope Geochemistry and Geochronology</i> <i>Isotope Geochemistry and Geochronology</i>	L E	1 1		WE (50)	2	
	MNFgeop-AGP7	<b>Geophysics</b> <i>Marine Geophysics</i> <i>Marine Geophysics</i>	L E	2 2		R (100)	6	
	MNF-mgeo-MTS	<b>Measuring techniques in shallow water (cruise)</b> <i>Introduction and theory, lectures</i> <i>Cruise with R/V Alkor/Littorina</i> <i>Study Project</i>	L E E	1 2 2		R (100)	5	
	MNF-mgeo-CP	<b>Chemical Paleoceanography</b> <i>Trace Metals in Sea Water</i>	S	2		P (40)	2	
	MNF-mgeo-MGS	<b>Marine Geosystems</b> <i>Marine Geosystems</i>	S	2		P (50)	2	
	MNF-mgeo-SM	<b>Submarine Mapping</b> <i>Submarine Mapping Techniques</i> <i>Submarine Mapping Exercises</i>	L E	2 2		R (100)	5	
	MNF-klim-101b	<b>Introduction to Oceanography</b>	L	3		WE(100)	5	
<b>Summ Semester / Year</b>							<b>32</b>	<b>62</b>
<b>3. Semester</b>	MNF-mgeo-CG II	<b>Coastal Geology II</b> <i>Coastal Geology and Coastal Protection</i> <i>Sea-level Change</i>	S L	2 1		WE (60) R (40)	3	
	MNF-mgeo-MPCL	<b>Marine Paleoclimate</b> <i>Ocean-Continent-Atmosphere Interactions</i> <i>The Oceans Role in Climate</i> <i>Quantitative Proxies</i>	L L E	2 1 1		P R (60)	4	
	MNF-mgeo-MMG	<b>Modelling in Marine Geosciences</b> <i>Introduction to Climate Modelling</i> <i>Applied Programming Techniques</i>	V E	2 2		OE (100)	6	
	MNF-mgeo-WP	<b>Project Work Marine Geosciences</b> <i>Research Seminar Marine Geosciences</i> <i>Work Project Marine Geosciences</i>	S WP	1 4-6 weeks		OE (100) #	10	
	Free Choice	Additional modules from : Coastal Zone Management, Law of the Sea, Biological Oceanography, Economics etc. these Modules will be provided by the „Integrated School of Ocean Sciences (ISOS)“					5	
<b>Summe Semester</b>							<b>28</b>	
<b>4. Semester</b>	MNF-mgeo-MT	<b>Master Thesis</b>	S	1			30	
	<b>Summ Semester / Year</b>							<b>30</b>
<b>Summe</b>								<b>120</b>

#: Passing the report is required to take part in the oral examination.

**Erläuterungen:**

Modul-Nr.: Titel des Moduls in Form der Modulnummer  
 Modulbezeichnung: Name des Moduls  
 LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung  
 SWS: Semesterwochenstunden der LF  
 PL: Prüfungsleistung  
 LP: WE: Written Examination, OE: Oral Examination, P: Presentation, R: Report  
 Leistungspunkte

**Exportmodultabelle Geowissenschaften:**

Modul	Lehrveranstaltung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	Exp. nach
MNF-geow-5PHA Kartenkunde	Kartenkurs	Üb	2	P	keine	Klausur	3	Präh. Hist. Archäol
MNF-geow-2PHA Allg. Geowiss. II	Geländekurs Allg. Geowiss. II	GPr	3 Tage	P	Geow-1	Bericht	1	Präh. Hist. Archäol
MNF-geow-12PHA Einf. Marine Geologie	Einführung in die Marine Geol.	VL	2	P		mündl.Prüf	2	Präh. Hist. Archäol
MNF-geow-3PHA Einführung in die Paläontologie	Grundlagen der Paläontologie	VL	1	P	keine	mündl. Prüfung	1	Präh. Hist. Archäol
MNF-geow-11 Geogr.	Entwicklung der Erde Quartärgeologie Geologie S-H	VL VL EX	3 2 3 Tage	WP	keine	M (80) B(20)	6	Geogr. 1-Fach
MNF-geop-TGPO	Mathematische Grundlagen der Geophysik			W	Keine	K o. M	6	B.Sc. Physik des Erdsyst ems, M.Sc. Geophysik
MNF-geol-101	Introduction to Marine Geology	L	2	C		WE 100%	3	M.Sc.: Biol. Oceano gr.

L: Lecture, C: Compulsory, WE: Written Exam